

1. Förderung von mittelständischen Unternehmen und Start-ups:

1.1 Der **IB.SH Mittelstandssicherungsfonds** soll Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe unterstützen, die unmittelbar im Sinne der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 23.03.2020 durch staatliche Verordnung im Zuge der Corona-Krise in einen Liquiditätsengpass geraten sind.

Zielgruppe: Haupterwerbsbetriebe (kein Nebenerwerb) und private Vermieter, deren Haupteinnahmequelle die Vermietung von Ferienwohnungen und -häusern für touristische Zwecke ist.

Eckpunkte: Darlehen 15.000 bis 750.000 Euro, zinslos für die ersten fünf Jahre, Beantragung nur über die Hausbank

Neu Stand 07/2020: Ab sofort ist im IB.SH Mittelstandssicherungsfonds eine weitere Förderung im Rahmen eines Zweitantrages möglich:

„Antragsteller, die bereits eine Förderung aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds erhalten haben, können über ihre Hausbank einen zweiten Antrag stellen. Für die summierte Darlehenshöhe der beiden Anträge gilt die Betragshöchstgrenze von 750.000 Euro (max. 25 % vom Jahresumsatz des Jahres 2019). Der Mindestdarlehensbetrag für den Zweitantrag beträgt 15.000 Euro.“

Die IBSH hat ihre FAQ entsprechend aktualisiert und das Antragsformular überarbeitet. Beide Unterlagen finden Sie ab sofort auf der Website: <https://www.ib-sh.de/produkt/mittelstandssicherungsfonds/>

1.2 KfW-Programm für jung gegründete Unternehmen bis 50 Mitarbeiter*innen

„ERP-Gründerkredit – StartGeld“: Bis zu 125.000 Euro für Ihr Gründungsvorhaben.

Mit dem Kredit werden Existenzgründer*innen gefördert, aber auch Freiberufler*innen bis zu 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Auch bei Unternehmensübernahme oder Beteiligung an einem Unternehmen als Geschäftsführer*in kann ein Kredit beantragt werden. Dies ist sowohl im Haupterwerb als auch vorübergehend im Nebenerwerb möglich, es ist kein Eigenkapital erforderlich:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Startgeld-\(067\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Startgeld-(067)/)

1.3 Zwei Mrd. Euro-Maßnahmenpaket für Start-ups und mittelständische Unternehmen steht:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-30-gemeinsame-pm-bmf-bmwi-start-ups.html>

1.4 Corona-Überbrückungshilfe

Kleine und mittelständische Unternehmen, die Corona-bedingt ihren Betrieb ganz oder teilweise einstellen mussten bzw. müssen, können Überbrückungshilfen vom Bund beantragen. Die Überbrückungshilfe ist Teil des Konjunkturpakets des Bundes – 25 Milliarden Euro sind dafür eingeplant.

Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Betriebe (KMU), die im April und Mai 2020 zusammengenommen einen Umsatzeinbruch um mindestens 60 Prozent gegenüber den entsprechenden Vorjahresmonaten erlitten haben und die auch in der Zeit von Juni bis August 2020 mehr als 40 Prozent Umsatzminus gegenüber 2019 zu verzeichnen haben. Für diese Grenzen gelten die Nettoumsätze, also vor Umsatzsteuer.

Antragsfrist um einen Monat verlängert

Gute Nachrichten: Der Bund hat die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe um einen Monat bis zum 30. September verlängert. Buchholz begrüßte diese Entscheidung: "Das war dringend notwendig, da die Bearbeitung der Anträge erst jetzt ins Rollen kommt. Die Steuerberater, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer haben ohnehin im Moment alle Hände voll zu tun, um die Anträge für die Unternehmen zu stellen. Der verzögerte Start der Überbrückungshilfe darf nicht zu ihren Lasten gehen."

https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/_startseite/Artikel2020/III/200731_auszahlung_bundeshilfen.html

https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Wirtschaft/corona_ueberbrueckungshilfe.html#doc733701de-e843-435b-bd91-b34930f62a58bodyText1

Hier geht es zur Registrierung und dem Antrag:
(Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen)

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

1.5 Schleswig-Holstein: Land bringt mit Härtefall-Fonds weitere Corona-Hilfen auf den Weg

Buchholz: "Zusammen mit Überbrückungshilfen spannen wir ein Netz über den Mittelstand"

KIEL. Parallel zum jüngsten Konjunkturpaket des Bundes stellt auch die Landesregierung die Weichen für weitere Finanzhilfen im Zuge der Corona-Krise: Nachdem die Antragsfrist für die Soforthilfe-Programme Ende Mai ausgelaufen waren, hat das Landeskabinett jetzt grünes Licht für einen 80-Millionen-Härtefall-Fonds gegeben, der sich aus Darlehns- und Beteiligungskapital zusammensetzt. „Damit sind wir in der Lage, vor allem solche Betriebe aufzufangen, die nicht oder nicht ausreichend von den geplanten Überbrückungshilfen des Bundes profitieren können, aber dennoch durch die Corona-Krise unverschuldet in Not geraten sind“, sagte Wirtschaftsminister Dr. Bernd Buchholz in Kiel. (Datum 01.07.2020)

„Auch, wenn die Gelder absehbar erst im Laufe des Monats abrufbar sein werden – bereiten Sie sich schon heute mit ihrem **Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer** auf den Antrag vor – denn **nur über diese drei Berufsgruppen ist ein Antrag überhaupt möglich**“,

sagte Buchholz. Er appellierte an die Berater, **auch Anträge für Unternehmen, Freiberufler und Solo-Selbständige zu stellen, die bislang nicht steuerlich beraten seien. Andernfalls würde diese Gruppe am Ende ohne finanzielle Hilfe dastehen.**

(Quelle: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/Presse/PI/2020/Corona/200701_Haertefallfonds_Ueberbrueckungshilfen_Ankuendungung.html)

Weitere Informationen auch unter: <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/coronavirus/Haertefallfonds-fuer-Unternehmen-in-der-Coronakrise,wirtschaftshilfen100.html>

Ergänzung zu Härtefallfonds Mittelstand (14.08.2020):

Alle notwendigen Informationen und Unterlagen (inkl. Antragsunterlagen einschließlich Anlagen, FAQ, Hilfen zum Thema Beihilfe) stehen auf der [Website der IB.SH](#) zum Download zur Verfügung. Auf der Website der IB.SH wird laufend über aktuelle Entwicklungen des Programms berichtet. Informationen zum MBG Härtefallfonds Mittelstand finden Sie auf der [Website der MBG](#).

2. Informationen:

2.1. Auch bei der Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungs GmbH gibt es eine Übersicht zu den verschiedenen Hilfen, T: 0431-2484-0.

<https://www.kiwi-kiel.de/coronavirus-informationen-fur-die-kieler-wirtschaft>

2.2. Informationen zu Finanzierungshilfen gibt es über den Link der IHK SH:

<http://www.ihk-schleswig-holstein.de/news/startseite-old/coronavirus/finanzierungshilfen-4729362>

Auch Steuerberater*innen beraten in der Regel zur Antragstellung.

2.3. „Corona-FAQ für Solo-Selbständige von Verdi:

(Stand: 06.06.2020 – FAQ werden täglich aktualisiert)

<https://selbststaendige.verdi.de/beratung/corona-infopool/++co++aa8e1eea-6896-11ea-bfc7-001a4a160100>

2.4. „Die Vereinbarung des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 *„Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“* sieht für Solo-Selbständige folgende Regelungen vor:

- Branchenübergreifende Überbrückungshilfen zwischen Juni und August (*„Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen ... [ist] angemessen Rechnung zu tragen.“*)
- **Der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung wird bis zum 30. September 2020 verlängert.**
- Die Privatinsolvenz soll auf drei Jahre verkürzt werden.“

Weitere aktuelle Infos für Selbständige zu Corona:

https://www.exali.de/Info-Base/coronavirus-infos-selbstaeendige?utm_source=news&utm_medium=newsflash&utm_content=kw12-coronavirus-infos-selbstaeendige

2.5. Steuerliche Hilfen für betroffene Unternehmen / Schleswig-Holstein:

Aufgrund der durch das Corona-Virus verursachten schwierigen wirtschaftlichen Situation hat die Landesregierung steuerliche Maßnahmen zur Entlastung betroffener Unternehmen ergriffen, um deren Liquiditätslage zu verbessern. Möglich sind: Steuerstundungen, Anpassung von Vorauszahlungen, Herabsetzung von Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen, Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/_startseite/Artikel2020/I/200324_Steuerstundungen.html

2.6. Steuerliche Erleichterungen in der Corona-Krise sind in der FAQ „Corona“ (Steuern) des Bundesfinanzministeriums detailliert dargestellt:

„Für Steuerpflichtige, die sich **nicht** von einem Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder einer anderen zur Beratung befugten Person beraten lassen, endet die allgemeine gesetzliche Abgabefrist für Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2019 am 31. Juli 2020, für nicht beratene Land- und Forstwirte mit vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr am 31. Januar 2021. Sollten Sie aufgrund der Corona-Krise nicht in der Lage sein, diese Frist einzuhalten, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt und bitten um eine Fristverlängerung.“

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Stand: 29. Juni 2020

2.7. News zum "Programm zur Förderung unternehmerischen Know-hows":

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) hatte ab Ende März Firmen und Selbstständigen angeboten, sich für einen Zuschuss von 4000 Euro eine/n Berater*in zu holen, die ihnen mit guten Tipps aus der Krise helfen können.

Doch das vom Wirtschaftsministerium verantwortete "Programm zur Förderung unternehmerischen Know-hows" war völlig unterfinanziert. Binnen weniger Wochen gingen nach Recherchen von SZ, NDR und WDR mehr als 33.000 Anträge ein, die den Staat mehr als 130 Millionen Euro gekostet hätten. Bereitgestellt hatte das Ministerium aber nur 15,34 Millionen Euro. Die Folge: Bereits nach den ersten gut 12.000 Anträgen, die bis 19. April vorlagen, vollzogen Ministerium und Bundesamt eine Vollbremsung:

<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/bafa-corona-foerderung-beratung-1.4921135>

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat dazu am 03.06.2020 ein Merkblatt zur Richtlinienergänzung zum Programm zur Förderung unternehmerischen Know-hows veröffentlicht. Darin heißt es:

„Aufgrund der großen Nachfrage für das spezielle Fördermodul sind die vorgesehenen Mittel bereits ausgeschöpft, es können auch keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung aus dem Corona-Sondermodul wurde deshalb vorzeitig eingestellt. Daher kann das BAFA vorerst nur einen Antrag bewilligen und die Förderung an den Berater auszahlen, wenn für diesen Antrag bereits eine Inaussichtstellung vorliegt und Sie einen förderfähigen

Verwendungsnachweis eingereicht haben. Wie in jedem Förderprogramm stehen die Bewilligungen und damit die Auszahlungen unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel.“

Eine Neuauflage des Programms ist derzeit nicht vorgesehen.

2.8. Beitragsentlastung für Selbstständige in der Krankenversicherung:

Bei einer erheblichen Veränderung der aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit resultierenden Einnahmesituation kann das freiwillige Mitglied einer Krankenversicherung vorab eine Beitragssenkung beantragen. Soforthilfen für Selbstständige sind bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen.

https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/corona-beitragsentlastung-fuer-selbststaendige_240_514364.html

2.9. GKV Spitzenverband: „Beitragsstundungen in der Sozialversicherung erst, wenn alle anderen Hilfen ausgeschöpft sind“:

https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/presse_mitteilung_1003392.jsp

3. Weitere Antragsmöglichkeiten:

3.1 Hinweise und Anträge zu unterschiedlichsten Themen, u.a. Gewerbesteuer, Miete und Pacht von städtischen Immobilien, Förderung von Homeoffice-Arbeitsplätzen, Hilfsfonds für Startups hier:

<https://www.kiel-hilft-kiel.de/hilfen-fuer-die-wirtschaft.html>

3.2 Online-Entschädigungsportal gestartet: (19.05.2020)

Verdienstausfälle wegen Corona – in einem **neuen Onlineportal** können Betroffene ganz einfach Entschädigungen beantragen.

Das neue Onlineportal von Bund und Ländern erleichtert Entschädigungsanträge nach § 56 Infektionsschutzgesetz.

Seit dem Beginn der Corona-Pandemie waren Kitas und Schulen im Land geschlossen. Zahlreiche Eltern konnten deshalb seit Wochen nicht mehr zur Arbeit gehen. Unter <https://ifsg-online.de> stellen Bund und Länder ein Onlineverfahren zur Verfügung, mit dem **Selbstständige** oder Arbeitgeber für ihre Beschäftigten Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutz beantragen können – schnell, nutzerfreundlich und papierlos.

Möglich sind Entschädigungen bei **Quarantäne, Tätigkeitsverbot oder Schul- und Kitaschließungen** nach §56 Abs. 1 und §56 Abs. 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

(Quelle: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/startseite/Artikel_2020/II/200519_verdienstausschlag_kinderbetreuung.html)

Anträge müssen **spätestens drei Monate nach Beginn** des Tätigkeitsverbots oder dem Ende der Quarantäne gestellt werden. Für die Wahrung der Antragsfrist kommt es darauf an, dass die Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde auf Landesebene eingegangen sind.

3.3 Lohnfortzahlung für Eltern (s. 3.2) wird verlängert: (05.06.2020)

Die Bundesregierung hilft Eltern (Selbstständige oder Angestellte), die aufgrund von **Kita- und Schulschließungen** ihre Kinder zu Hause betreuen und deshalb nicht mehr arbeiten können: So soll die bereits geltende Lohnfortzahlung **von sechs auf zehn Wochen** pro Sorgeberechtigtem verlängert werden. Alleinerziehende haben einen Anspruch auf 20 Wochen Fortzahlung. Dem Gesetzentwurf hat der Bundesrat nun zugestimmt.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/hilfen-fuer-familien-1754212>

4. Kunst-, Kreativ- und Kulturschaffende/Freiberufler*innen:

4.1. Folgend ein Link zur Seite der Kreativen Stadt Kiel. Hier erhalten Sie einen speziellen Überblick für Tätige in **der Kreativwirtschaft und für Freiberuflerinnen** mit Infos zu Hilfen in der Krise.

https://www.kiel.de/de/kultur_freizeit/kreative_stadt/index.php

Hoch problematisch für die **Kunst-, Kreativ- und Kulturschaffenden** bleibt der Aspekt, dass Liquiditätsengpässe nur als belegt gelten, wenn man Betriebsausgaben hat. (Privatentnahmen, die in der Regel den „Lohn“ der Solo-Unternehmer*in darstellen, sind keine Betriebsausgaben.) Diese Praxis wird nicht in allen Bundesländern gleichermaßen umgesetzt. Da Kredite für die meisten Kreativen aus mehreren Gründen langfristig kaum geeignete Lösungen darstellen, setzen sich deutschlandweit mehrere Institutionen u.a. KREATIVE DEUTSCHLAND, der Bundesverband der Kultur- und Kreativwirtschaft Deutschland e.V. ein und appellieren an die Bundesregierung, diese Praxis zu ändern.

<https://drive.google.com/file/d/1DWwTOPBIN9LUohneEX1p22aQ5giApFrv/view?fbclid=IwAR3IsyWjs7pTNI7IA4QlmaS-WVrSgVEfoXjDv2LTO2SEvSAPPls4kXdf9d0>

Zitat aus den FAQs: "Wer keinen „erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand“ im Sinne von Ziffer 5 des Antragsformulars, also keine Betriebsausgaben, hat, kann keinen Liquiditätsengpass haben und ist damit nicht antragsberechtigt. Auf private Ausgaben kommt es insoweit nicht an. Wenn private Ausgaben nicht gedeckt werden, können Leistungen nach dem SGB II in Anspruch genommen werden..."

4.2. Förderung von digitalen Kulturangeboten in Schleswig-Holstein (05.06.2020)

Träger, die ihr Kulturangebot in Zukunft auch digital verfügbar machen möchten, können dafür ab sofort Hilfe vom Land beantragen.

Virtuelle Ausstellungskataloge, 3D-Museumsrundgänge, Podcasts zu Kulturthemen – diese und

weitere Angebote können ab sofort gefördert werden. Dafür hat das Land fünf Millionen Euro aus seinem 33-Millionen-Euro-Unterstützungspaket für die Kultur bereitgestellt. Anträge auf Förderung können **bis zum 31. Juli 2020** gestellt werden. Mindestzuwendungshöhe beträgt 8.000 Euro.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/startseite/Artikel_2020/06_Juni/200605_foerderung_digitalisierung_kultur.html

4.3. Neue Kulturhilfe SH: Hilfsfonds für freiberufliche Künstler*innen im Land Schleswig-Holstein – neue Runde: Veröffentlicht 22.06.2020

Die #KulturhilfeSH geht in eine neue Runde - ab sofort mit einer höheren Fördersumme (bis zu 2.500 Euro) und weniger Einschränkungen für die Beantragung!

Die Förderung wird zukünftig geteilt in einen Projektfonds und einen Nothilfefonds.

<https://www.landeskulturverband-sh.de/2020/06/22/neuaufgabe-kulturhilfesh-wird-zu-projekt-und-nothilfefonds/>

Über den **Projektfonds** kann jede(r), der/die hauptberuflich kreativ-, kunst- oder kulturschaffend tätig ist bis zu 2.500 Euro beantragen. **(Bis zum 31. August 2020)**

Wichtig dabei: Der Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit ist nicht mehr abhängig von einer Mitgliedschaft bei der KSK oder dem BBK. Andere berufsständige Vereinigungen, Belege des Finanzamts o.Ä. können ebenso geltend gemacht werden.

Hier geht es direkt zum Projektfonds-Antrag:

<https://www.landeskulturverband-sh.de/2020/06/22/antrag-zur-foerderung-aus-dem-projektfonds-kulturhilfesh/>

Kreativ-, Kunst- oder Kulturschaffende, die die Voraussetzungen für den Projektfonds nicht erfüllen können kleinere Fördersummen aus dem **Nothilfefonds** beantragen.

Hier geht es direkt zum Nothilfefonds-Antrag (Beantragung **bis zum 24. Juli 2020**):

<https://www.landeskulturverband-sh.de/2020/06/22/antrag-nothilfefonds-kulturhilfesh/>

Hier die FAQ:

<https://www.landeskulturverband-sh.de/2020/04/06/faq-fragen-zur-beantragung-der-kulturhilfe/>

4.4. Temporäre Kunstwerke und –aktionen im öffentlichen Raum

Der Kunstbeirat fördert auf Initiative der grünen Ratsfraktion jetzt auch kurzfristig temporäre Kunstwerke und -aktionen im öffentlichen Raum. **Jetzt bewerben!**

Anträge für die Förderung von temporären Kunstprojekten im öffentlichen Raum im Kostenrahmen von bis zu 10.000 Euro können direkt an den Kunstbeirat der Landeshauptstadt Kiel gestellt werden.

Die Antragsformulare gibt es bei der Geschäftsführung des Kunstbeirates im Amt für Kultur und Weiterbildung:

- Kontaktperson: Luise Paulenz, mail: luise.paulenz@kiel.de, Telefon: (0431) 901-5275.

4.5. Land plant Sommer-Kulturfestival in SH (Stand: 07.08.2020)

Mit dem #kulturfestival.sh schafft das Land Schleswig-Holstein im Zeitraum vom 10. Juli bis Oktober 2020 eine landesweite Veranstaltungsreihe. Sie bietet in dieser Zeit der Corona-Pandemie Auftritt- und Präsentationsmöglichkeiten für Künstler*innen aus verschiedensten Genres an - von Musik und Theater über Bildende Kunst, bis hin zu Film und Kleinkunst.

Bewerben kann sich jede*r freischaffende, hauptberufliche Künstler*in mit Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein (Nachweis durch Personalausweis, KSK-Versicherung oder Mitgliedschaft in Berufsfachverbänden erforderlich) **bis einschl. 14.08.2020**. <https://verwaltung.kulturfestival.sh>

Bei erfolgreicher Bewerbung erhalten diese ein Honorar von bis zu 800 Euro.

Geplant sind eintrittsfreie und öffentlich zugängliche Veranstaltungen mit Programmen der unterschiedlichen Genres in verschiedensten Indoor- sowie Outdoor-Locations. Ebenso wird ein mobiles Setup durch Schleswig-Holstein touren und die Kultur zu den Menschen vor Ort bringen. Programminformation: <https://www.kulturfestival.sh/#c87>

4.6. Sonderprogramm / NEUSTART KULTUR - 10 Millionen für Soziokulturelle Projekte

Pressemitteilung

Der Fonds Soziokultur fördert, vorbehaltlich der Bewilligung der Finanzmittel, aus Mitteln des Programms NEUSTART KULTUR der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, BKM, mit insgesamt 10 Millionen Euro in den Jahren 2020/21 partizipative Kulturprojekte. Bis September 2021 können Projekte in ganz Deutschland mit einer Maximalsumme von i.d.R. 30.000 € und in der Regel mit bis zu 80% des Gesamtbudgets gefördert werden. Die Antragstellung ist voraussichtlich ab Mitte August 20 über das Online-Portal des Fonds Soziokultur möglich.

Sonderprogramm: Unterstützung und Weiterentwicklung

Das Sonderprogramm des Fonds Soziokultur e.V. fördert Projekte von Einrichtungen bzw. Trägern der kulturellen Bildung und Medienbildung, der Soziokultur und Kulturarbeit bei der krisenbedingten Neuausrichtung und Stärkung ihrer Arbeit im Schnittfeld von Kunst und Gesellschaft. In zusätzlichen und zeitlich versetzten Programmen sind offene sowie themengebundene Ausschreibungen geplant: **Mitte August 2020** soll der Auftakt, ohne Themenbindung, gemacht werden.

Geplante Themenschwerpunkte sind: Netzwerke und Neue Schnittstellen, Kinder und Jugendliche als Ko-Produzent*innen, Diversität und Inklusion sowie Digitalität und Soziokultur.

Das Sonderprogramm des Fonds Soziokultur ist Teil des NEUSTART KULTUR-Programms der BKM – Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien - im Konjunkturpaket der Bundesregierung.

Nähere Informationen incl. Ausschreibungen und Antragsunterlagen unter: <https://www.fonds-soziokultur.de/foerderung/foerderprogramme/sonderprogramm-neustart-kultur.html>

4.7. Folgende weitere Möglichkeiten stehen Künstlerinnen und Künstlern zur Verfügung:

Hilfen von Verwertungsgesellschaften

Die **GEMA** bietet zwei Möglichkeiten der Unterstützung für ihre Mitglieder*innen. Beim „Schutzschirm Live“ können Musik-Urheber*innen (vorrangig Komponist*innen und Textdichter*innen der GEMA, die zugleich als Performer*innen auftreten) eine pauschale Vorauszahlung auf künftige Ausschüttungen beantragen. **Der „Corona-Hilfsfonds“ ist zwischenzeitlich geschlossen, Anträge mit Eingang bis vor dem 30.06.2020** werden noch bearbeitet: [GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte](#)

Antragstellungen beim **Sozialfonds der VG Wort** sind ebenfalls möglich. Begünstigt werden durch Leistungen des Sozialfonds natürliche Personen, die urheberrechtlich geschützte Textwerke in nennenswertem Umfang geschaffen haben und Wahrnehmungsberechtigte der VG WORT sind („Urheber*innen“) sowie ihre Bedürftigkeit nachgewiesen haben mit einem zinslosen Darlehen bis zu 1.000 Euro. VG WORT - Verwertungsgesellschaft Wort: <https://www.vgwort.de/die-vg-wort/sozialeinrichtungen/sozialfonds.html>

Bei der **Initiative "FAIRzichten" der Industrie- und Handelskammern (IHK)**, können besonders kleine und mittelständische Unternehmen sowie Solo-Selbstständige in Zeiten der Corona-Krise unterstützt werden. Mit digitalen Vordrucken dieser Seite können Gutscheine erworben oder auf einen bestehenden Erstattungsanspruch verzichtet werden.

<https://www.wir-fairzichten.de/>

Rette deine Lübecker Lieblingsorte! - Unterstütze deine Lieblingsorte finanziell. Kaufe Gutscheine und löse sie ein, wenn die Krise vorbei ist! - Kostenlose Anmeldung von Geschäften. Eine Initiative der Hansestadt Lübeck, Wirtschaftsförderung Lübeck, Lübeck Travemünde Marketing, Lübeck Management: <https://www.hlfen.de/startseite>

5. Grundsicherung /Arbeitslosengeld II:

Damit nun die Existenz der Kleinunternehmer*innen und Solo-Selbstständige ohne Arbeitslosenversicherung nicht bedroht ist, wird der **Zugang zur Grundsicherung/Arbeitslosengeld II vereinfacht**, gemäß der Vereinbarung des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 "Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken" **soll dies bis zum 30.September 2020 gelten**. Das Bundeskabinett beschloss die Verlängerung per Verordnung bis zum 30. September 2020 am 17. Juni 2020.

Unter anderem soll hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung greifen. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert. Die Leistungen sollen schnell und unbürokratisch zunächst für sechs Monate gewährt werden. Die Selbständigkeit muss beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden.

Nähere Details:

- Keine Vermögensprüfung nötig, man muss jedoch angeben, dass kein Vermögen in „erheblichem“ Umfang besteht.
- Die Kosten für die Wohnung werden in vollem Umfang anerkannt. Es gibt also keine Prüfung der Wohnungsgröße.
- Keine Aufnahme in die Arbeitsvermittlung
- Es wird geprüft, ob es Einkünfte aus der Bedarfsgemeinschaft gibt, die zur Deckung des Lebensunterhalts genutzt werden müssen.
- Die Höhe der Zahlungen wird individuell berechnet und hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab.

Vereinfachter Antrag auf Grundsicherung:

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>

Hier die FAQs:

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Kontakt zum Jobcenter Kiel: Es ist eine neue Notfall-Hotline verfügbar:

Von Montag bis Donnerstag 07:30 - 15:00 Uhr und Freitag 07:30 – 12:00 Uhr können unter 0431 – 709 1226 Anliegen besprochen werden.

Weiterhin steht das Service Center unter 0431 – 709 1525 von 07:00 - 18:00 Uhr zur Verfügung.

Unterlagen können per Mail an jobcenter-kiel@jobcenter-ge.de gesendet werden. Auch die neue Onlineplattform www.jobcenter-digital.de steht für Antragstellungen und Veränderungsmitteilungen zur Verfügung.

<https://www.jobcenter-kiel.de/das-jobcenter-kiel-weitert-angebote-aus-um-anliegen-auch-ohne-persoenliche-vorsprachen-bearbeiten-zu-koennen/>

Jobcenter Lübeck: <http://www.jobcenter-luebeck.de/>

Die gebührenfreie Sonderhotline zu Leistungen der Grundsicherung für Selbstständige, Freiberufler*innen und alle Betroffenen lautet: **0800 - 4 5555 23**

Gerne können Sie sich auch per E-Mail an das Jobcenter Lübeck wenden unter: jobcenter-luebeck@jobcenter-ge.de.